

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gersfeld (Rhön)

Bauleitplanung der Stadt Gersfeld (Rhön)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ebersberger Platz“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.10.2023 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ebersberger Platz“ gefasst.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

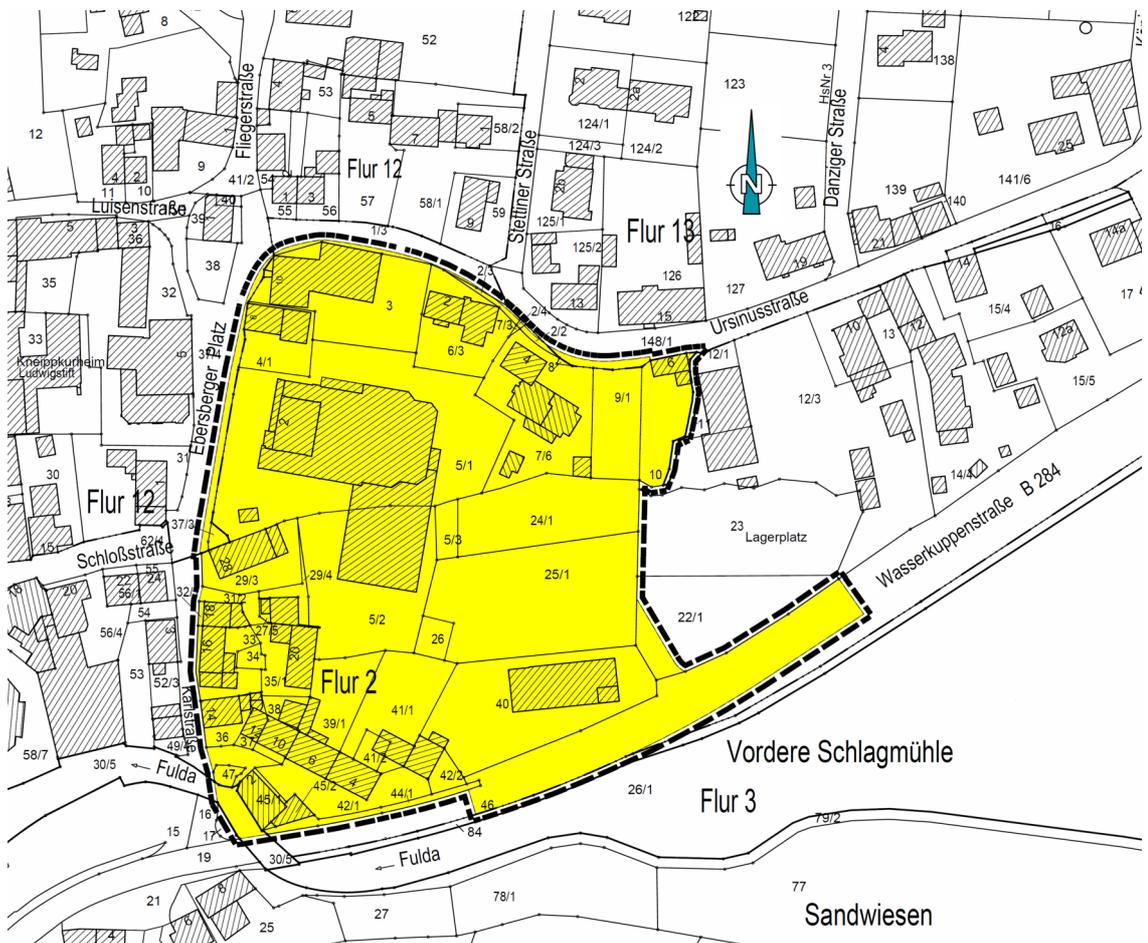
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 22.01.2024 bis 23.02.2024 statt.

Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet der 1. Änderungsplanung umfasst die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ebersberger Platz“, der folgende in der Gemarkung Gersfeld liegende Flurstücke umfasst:

Flur 12: 37/3

Flur 2: 4/1, 3, 6/3, 2/3, 7/3, 2/4, 2/2, 8, 7/6, 9/1, 10, 22/1 (tlw.), 40, 25/1, 24/1, 5/3, 26, 41/1, 41/2, 42/2, 44/1, 46 (tlw.), 42/1, 45/2, 45/1, 47, 30/5 (tlw.), 36, 37, 38, 39/1, 35/1, 34, 33, 32/1, 31/2, 27/5, 29/4, 29/3, 5/1 und 5/2.



Übersichtsplan ohne Maßstab

Ziel und Zweck der Planung

Die verbindliche Bauleitplanung hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteleinzelhandelsstandortes zu schaffen.

Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ebersberger Platz“ festgesetzte Art der baulichen Nutzung bleibt vom Grundsatz unverändert. Ziel der Änderungsplanung ist eine Korrektur der zulässigen Verkaufsflächen sowie der überbaubaren Fläche. Darüber hinaus beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Bereich der Betriebsflächen.

Zur Umsetzung des Planungsziels bedarf es einer Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 26 „Ebersberger Platz“.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394), wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ebersberger Platz“ öffentlich ausgelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ebersberger Platz“ mit Begründung in der Zeit vom

Montag 03.06.2024 bis einschließlich 04.07.2024

in der Stadtverwaltung der Stadt Gersfeld (Rhön), Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), Zimmer 1, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Die ausgelegten Unterlagen können

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zusätzlich Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) eingesehen werden.

Stellungnahmen können unter Angabe der Anschrift während der Auslegungsfrist beim Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön), Marktplatz 19, Rathaus, 36129 Gersfeld (Rhön) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Elektronische Stellungnahmen können an bauabteilung@gersfeld.de gesendet werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB – Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung – wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während des vorgenannten Auslegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der Stadt Gersfeld (Rhön) www.gersfeld.de unter „Verwaltung, Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internet-Portal des Landes unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan> zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Planungsbüro übertragen wurden.

Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Auswirkungen der Planung zu ermitteln sowie die durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu erheben und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Bauleitplanverfahren erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange und zur Beteiligung von Planungsbetroffenen erforderlich ist.

Zudem werden die persönlichen Daten derjenigen erfasst, die im Planverfahren eine Stellungnahme abgeben. Im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen wird der Öffentlichkeit zu einer Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der jeweiligen Planungen, zu einer anderen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Bauleitpläne, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gegeben. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch den Magistrat oder im Auftrag des Magistrats durch Dritte, durch eingehende Stellungnahme der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 bis 4c des Baugesetzbuches (BauGB).

Außerdem werden die Daten nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren (§ 3 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz BauGB). Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Es werden auch Daten von Planungsbetroffenen erhoben, deren Beteiligung zur Ermittlung von öffentlichen oder privaten Belangen von Amts wegen erforderlich ist.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. e) DSGVO in Verbindung mit § 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Regel alle eingegangenen Stellungnahmen in der öffentlichen Sitzung der Gremien beraten und entschieden werden.

Gersfeld, den 31.05.2024

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)